

## Übersicht: wesentliche Lockerungen in OSL ab dem 21. Mai (Stand: 20.05.2021)

<p>Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum</p>	<p>Treffen von Personen aus zwei Haushalten sind möglich.</p> <p>Geimpfte und Genesene bleiben bei der Berechnung der Haushalte unberücksichtigt.</p>
<p>Ausgangssperre</p>	<p>Die für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr bislang geltende Ausgangssperre fällt weg.</p>
<p>Veranstaltungen und Zusammenkünfte</p>	<p>Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter sowie private Feiern und Zusammenkünfte im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen (Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern etc.) sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushaltes gestattet.</p> <p>Geimpfte und Genesene bleiben bei der Berechnung der Haushalte unberücksichtigt.</p>
<p>Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels; Einrichtungen mit Publikumsverkehr</p>	<p>Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen in den Verkaufsstellen Folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthaltes</li> <li>- bis zu einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 10 m<sup>2</sup> sowie für die darüberhinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt pro 20 m<sup>2</sup> zeitgleich</li> <li>- die vorherige Terminvergabe an alle Kundinnen und Kunden</li> <li>- das Erfassen von Personendaten aller Kundinnen und Kunden in einem Kontaktnachweis</li> <li>- die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen,</li> <li>- das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen</li> <li>- die Tragepflicht gilt auch auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen vor den Verkaufsstellen einschließlich der direkt zugehörigen Parkplätze,</li> <li>- Frischluftaustausch</li> </ul> <p><b>Die vorherige Terminvergabe und das Erfassen von Personendaten gelten nicht</b> für den Großhandel sowie für</p>

	<p>Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte, landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Optiker und Hörgeräteakustiker, Reinigungen und Waschalons, Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte, Baufachmärkte, Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte, Banken und Sparkassen, Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel sowie Poststellen, Tabakwarenhandel, Tankstellen sowie Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge, Abhol- und Lieferdienste sowie für Mischsortimente mit mehr als 50% privilegiertem Angebot.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass nunmehr kein negativer Testnachweis zum Betreten der Ladengeschäfte mehr benötigt wird.</p>
<p>Körpernahe Dienstleistungen</p>	<p>Alle körpernahen Dienstleistungen - zum Beispiel Kosmetik- und Nagelstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios - sind unter Auflagen erlaubt.</p> <p>Betreiber haben Folgendes sicherzustellen:</p> <p>Die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen allen Personen außerhalb der Dienstleistungserbringung, Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, das Erfassen von Personendaten zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, Frischluftaustausch in geschlossenen Räumen</p> <p>Alle Personen (Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigte) müssen eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen. Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt.</p> <p>Wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt (z. B. Gesichtskosmetik oder Rasur), müssen Kundinnen und Kunden einen bestätigten negativen COVID-19-Test (Teststelle) vorweisen oder vor Ort einen Selbsttest unter Aufsicht machen. Des Weiteren müssen die Kunden frei von Krankheitssymptomen sein.</p> <p>Ausnahme: Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer, therapeutischer oder pflegerischer Leistungen und nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.</p>
<p>Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen</p>	<p>Ab dem 21. Mai 2021 ist nach § 10 Abs. 4 EindV die Öffnung der Außenbereiche von Gaststätten zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerung und Beschränkung Zutritt und Aufenthalt aller Personen,</li> <li>- Maske außer am Platz bzw. bei Gästekontakt,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- gebuchter Termin,</li> <li>- asymptomatisch plus Test (oder geimpft oder genesen),</li> <li>- Kontaktdatenerfassung,</li> <li>- Bewirtung nur am Tisch,</li> <li>- pro Tisch maximal zwei Haushalte</li> <li>- Einhaltung des Abstandsgebotes zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartebereichen</li> <li>- Test = Test durch Testlabor, Teststelle (digital oder in Papierform nachgewiesen) oder zugelassener Laintest vor Ort</li> </ul>
Beherbergung	<p>Ab dem 21. Mai 2021 ist nach § 11 Abs. 3 die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen in Ferienwohnungen und -häusern, auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie auf Charterbooten mit Übernachtungsmöglichkeit zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber oder die Vermieterin oder der Vermieter oder die Verpächterin oder der Verpächter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 sicherstellt (Abstandsgebot, Steuerung und Beschränkung Zutritt und Aufenthalt aller Personen, Kontaktdatenerfassung, Tragen der medizinischen Maske durch alle Personen und durch Personal bei Gästekontakt, Frischluftaustausch)</li> <li>2. nur Gäste beherbergt, die       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und</li> <li>b. vor Beginn der Beherbergung negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,</li> </ol> </li> <li>3. sicherstellt, dass in der jeweiligen Unterkunft nur Angehörige aus höchstens zwei Haushalten gemeinsam beherbergt werden; Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Haushalte unberücksichtigt,</li> <li>4. sicherstellt, dass die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und gemeinschaftliche Sanitäranlagen geschlossen bleiben.</li> </ol>
Tourismus	<p>Ab dem 21. Mai 2021 sind nach § 11 Abs. 4 EindV Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote mit Fahrzeugen zulässig, die über Sitzplätze unter freiem Himmel verfügen, wenn die Anbieterin oder der Anbieter auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts</p>

	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und 3 sicherstellt (Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, das Erfassen von Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 1 Absatz 3 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung)</li> <li>2. sicherstellt, dass sich die Fahrgäste während der Fahrt ausschließlich auf festen Sitzplätzen unter freiem Himmel aufhalten,</li> <li>3. nur Fahrgäste befördern, die       <ol style="list-style-type: none"> <li>a. asymptomatisch im Sinne von § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und</li> <li>b. negativ auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind und einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,</li> </ol> </li> <li>4. sicherstellt, dass die Fahrgäste sowie das Fahrpersonal bei direktem Gästekontakt eine medizinische Maske tragen.</li> </ol> <p>Kahnfahrten im Landkreis OSL sind ebenfalls möglich. Weitere Informationen hierzu siehe <a href="http://osl-online.de/Corona">osl-online.de/Corona</a>.</p>
Sport	<p><b><u>Auszug Pressemitteilung Staatskanzlei vom 11.05.2021:</u></b></p> <p>Ab 21.05. 2021 Kontaktfreier Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist ohne Personenbegrenzung erlaubt. Bedingungen: Abstandsgebot einhalten, keine Symptome. Personen im Alter über 14 Jahren dürfen keine Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen (mit Ausnahme von Toiletten) nutzen.</p> <p>Ab 21.05.2021 Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist mit bis zu zehn Personen erlaubt. Bedingungen: keine Symptome, negativer Test (von der Testpflicht sind Kinder bis 6 Jahren befreit). Auch hier gilt: Personen im Alter über 14 Jahren dürfen die Umkleiden und andere Aufenthaltsräume oder Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen (mit Ausnahme von Toiletten) nicht nutzen.</p>
Weitere Lockerungen	<p><b><u>Auszug Pressemitteilung Staatskanzlei vom 11.05.2021:</u></b></p> <p>Ab 21.05.2021: Veranstaltungen von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen unter freiem Himmel werden erlaubt, bis zu 100 zeitgleich anwesende Besucherinnen und</p>

Besucher. Bedingungen: keine Symptome, negativer Testnachweis (gilt nicht für Kinder bis 6 Jahre).

Freizeitparks dürfen wieder öffnen. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie zum Beispiel für Tierparks, Wildgehege, (Ergänzung Landkreis: sowie Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Planetarien, Archiven, öffentliche Bibliotheken), Zoologische und Botanische Gärten: Das Abstandsgebot muss zwischen allen Personen eingehalten werden, der Zutritt und Aufenthalt der Gäste muss gesteuert und beschränkt werden, Besucherinnen und Besucher müssen vorher einen Termin buchen (das gilt nicht für Einrichtungen, die ausschließlich für den Publikumsverkehr zugängliche Außenflächen besitzen), Kontakterfassung, verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen.

**Wichtiger Hinweis:**

**Die aufgeführten wesentlichen Lockerungen bilden die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht vollumfänglich ab. Alle geltenden Corona-Regelungen aus der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg sowie der vollständige Gesetzestext: siehe [Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2021](#)“**